

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Wolfgang Jobmann GmbH

(Stand: 01.09.2024)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen der Wolfgang Jobmann GmbH mit Lieferanten von Waren.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Etwaige abweichende, ergänzende oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir ein Geschäft in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausführen.

1.3 Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen müssen vertraglich ausdrücklich vereinbart sein.

2. Angebot/Preise

2.1 Bestellungen durch unsere Mitarbeiter sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich erfolgen.

2.2 Die Preise der Bestellungen sind bindend und, sofern zutreffend, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.

2.3 Sofern nicht anderweitig vertraglich festgelegt, verstehen sich die Preise „DDP - Gutenbergsstraße 10/12, 21465 Reinbek“ gemäß der jeweils aktuellen Incoterms.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Rechnungen müssen eindeutig einer Bestellung zuzuordnen sein sowie den gesetzlichen Anforderungen einer Rechnung genügen.

3.2 Sofern nicht anderweitig festgelegt, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage mit 2 % Skonto ab mangelfreier Lieferung und Zustellung der Rechnung.

4. Lieferung

4.1 Das in Bestellungen angegebene Lieferdatum ist als bindend zu verstehen.

4.2 Zu erwartende Lieferverzögerungen sind umgehend schriftlich anzuzeigen. Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „DDP“ an Gutenbergsstraße 10/12, 21465 Reinbek gemäß der jeweils aktuellen Incoterms.

4.4 Sobald die Lieferung nicht am vereinbarten Tag angeliefert wird, beginnt der Lieferverzug.

5. Qualität

In Bezug auf die zu liefernde Qualität der Ware gelten die nachstehenden Vereinbarungen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere nach § 434 BGB, bleiben jedoch unberührt.

5.1 Grundlage einer jeden Bestellung sind die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften, zu deren strikter Einhaltung der Lieferant verpflichtet ist.

5.2 Überdies gilt die übermittelte Lieferantenspezifikation, die von uns ausdrücklich freigegeben werden muss. Die hier angegebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben müssen zwingend eingehalten werden.

5.3 Bestellen wir zusätzlich zu der Spezifikation auf Grundlage eines Musters oder einer Probe, so gilt diese Beschaffenheit als garantiert.

5.4 Wenn die Grundlage der Bestellungen frühere Lieferungen und Spezifikationen sind oder es sich um wiederkehrende Lieferungen handelt, so muss der Vertragspartner uns über Änderungen der Spezifikation, Herstellung, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe unverzüglich vor Abschluss des neuen Vertrages informieren.

5.5 Sofern wir auf Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Plänen einen Vertragsabschluss erzielen, gelten die darin enthaltenen Angaben als vereinbart.

5.6 Veränderungen der Lieferung in Quantität und Qualität gegenüber unserer Bestellung bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Freigabe durch uns.

6. Mängelrechte

6.1 Die Ware wird durch uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel in der Qualität sowie Quantität untersucht.

6.2 Die Rüge etwaiger im Zuge der vorstehenden Untersuchung feststellbarer Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Wareneingang erfolgt. Versteckte Mängel sind hiervon nicht berührt, diese werden nach dem Zeitpunkt der Entdeckung innerhalb von 4 Arbeitstagen gerügt.

6.3 Sofern ein Mangel vorliegt, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, entweder eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, oder eine Neulieferung der Ware zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

6.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Die Verjährungsfrist wird durch unsere Mängelanzeige bis zu einer Zurückweisung des Anspruchs gehemmt.

7. Produkt- und Produzentenhaftung

7.1 Werden wir aus Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und stammt die Ursache aus dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so hat er uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S. von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Von vorstehenden Regelungen unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sofern wir Waren oder Teile bei dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

8.2 Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.

8.3 Der Lieferant darf die überlassenen Sachen vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen nur für die Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges verwenden. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten daran hat er rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Von Störfällen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

9. Geheimhaltung

9.1 Alle erhaltenen oder für uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen sind strikt geheim zu halten.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist unser Geschäftssitz. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, den Lieferanten bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.

11. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

12. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken. Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und anderen Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

13. Teilunwirksamkeit, Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen nicht. Anstelle einer nach §§ 305 ff. BGB unwirksamen Bestimmung treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 ff. BGB genannten unwirksam, so werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. Rechtsgültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) haben eine Rechtsgültigkeit ab dem 01.09.2024.